



## Migration und Aufenthalt

Die schweizerische Migrationspolitik unterscheidet zwischen Angehörigen der EU/EFTA-Staaten und Angehörigen von Drittstaaten.

- Für EU/EFTA Angehörige ist der Zugang zum Arbeitsmarkt und der Familiennachzug erleichtert.
- Personen, die mit der Absicht des längerfristigen Aufenthalts in die Schweiz einreisen, müssen sich innerhalb von 14 Tage nach Einreise bei der Gemeinde anmelden. Im Rahmen Tourismus können sich EU/EFTA Angehörige 3 Monate in der Schweiz aufhalten.
- Angehörige von Drittstaaten benötigen für die Einreise ein Visum, ausgestellt von der für das Herkunftsland zuständigen Schweizer Vertretung (Ausnahme: Visumsbefreite Personen). Es wird nur eine begrenzte Anzahl Personen für einen langfristigen Aufenthalt zugelassen (Kontingentierung).  
[www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) → Einreise, Aufenthalt & Arbeit → Einreise → Kurzfristiger Aufenthalt → Drittstaatenangehörige

### Ausweise und Bewilligungsarten

Die Art Ihrer Aufenthaltsbewilligung hängt von Ihrem Herkunftsland (EU/EFTA oder Drittstaat), den Gründen für Ihren Aufenthalt und den Aufenthaltsbedingungen ab.

Es gibt folgende Bewilligungen:

- L** Kurzaufenthaltsbewilligung (weniger als ein Jahr)
- B** Aufenthaltsgenehmigung (1 Jahr oder 5 Jahre)
- C** Niederlassungsbewilligung (5 Jahre)
- N** Aufenthaltsgenehmigung während des Asylverfahrens (3 bis 6 Monate)
- F** Vorläufige Aufnahme (1 Jahr)
- G** Grenzgängerbewilligung (Dauer des Arbeitsvertrags oder 5 Jahre bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag)

Je nach Art Ihrer Bewilligung (L, B, C, G, N, F) haben Sie unterschiedliche Rechte und Pflichten. Innerhalb einer Kategorie gibt es weitere Unterkategorien (eine B Bewilligung für Studierende unterscheidet sich beispielsweise von einer B Bewilligung für Arbeitstätige). Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf der Website des Migrationsamtes Basel-Stadt. Bei konkreten Fragen zu Ihrer Bewilligung, Aufenthaltsdauer, zum Verlängerungsprozess, etc. wenden Sie sich an das Migrationsamt Basel-Stadt.

### Migrationsamt

Spiegelgasse 12

4001 Basel

Tel. +41 61 267 70 70

[migrationsamt@jsd.bs.ch](mailto:migrationsamt@jsd.bs.ch)

[www.bdm.bs.ch](http://www.bdm.bs.ch) → Über uns → Organisation → Migrationsamt

Relevante Gesetze zu den Aufenthaltsrechten in der Schweiz

[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) → 142.20 Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer

[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) → 0.142.112.681 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

### **Familiennachzug**

Die Regelungen, wer welche Familienmitglieder in die Schweiz nachziehen darf (Familiennachzug), sind kompliziert. Auch hier gilt, dass für Bürgerinnen und Bürger aus EU/EFTA-Staaten andere Bedingungen gelten als für Staatsangehörige der Länder ausserhalb der EU/EFTA. Eine Übersicht über die Regelungen findet sich auf der Website des Migrationsamts Basel-Stadt. Gesuche um Familiennachzug können ebenfalls dort eingereicht werden.

**ACHTUNG!** Beim Familiennachzug haben Sie je nach Fall nur 1 bis 5 Jahre nach Ihrer Einreise Zeit, um Ihren Antrag zu stellen. Informieren Sie sich rechtzeitig beim Migrationsamt.

### **Migrationsamt**

Spiegelgasse 12  
4001 Basel  
Tel. +41 61 267 70 70  
[migrationsamt@jsd.bs.ch](mailto:migrationsamt@jsd.bs.ch)  
[www.bdm.bs.ch](http://www.bdm.bs.ch)

### **Rechte und Pflichten**

Welche grundlegenden Rechte und Pflichten hier gelten und wie die Schweiz organisiert ist, können Sie beispielsweise in der schweizerischen Bundesverfassung nachlesen. Für Ihr erfolgreiches Einleben in der Schweiz sind Informationen und soziale Kontakte wichtige Voraussetzungen. Damit Sie sich langfristig im Alltag zurechtfinden, müssen Sie mit der Sprache vertraut sein. Basel-Stadt schenkt Ihnen daher einen Deutschkurs-Gutschein (falls Sie im Besitz einer B Bewilligung sind). Bitte nutzen Sie diese Chance und lösen Sie den Gutschein rechtzeitig ein. Informationen zu den Deutschkursen finden Sie unter: [www.deutschkurse.bs.ch](http://www.deutschkurse.bs.ch). Neben dem Erlernen der Sprache wird bei einem langfristigen Aufenthalt auch verlangt, dass Sie sich mit den Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und am Wirtschaftsleben teilnehmen.

[www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) → 101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999